

Kombinationsfälle

Fall 46

Ganove A hat im Kaufhaus mehrere wertvolle Uhren mitgehen lassen, ist dabei aber ärgerlicherweise von Hausdetektiv H beobachtet worden. Nachdem A mit einem zuvor geliehenen Sportwagen entkommen war, hat H die Polizei informiert. Die Beamten haben daraufhin die Fahrt des A verfolgt und eine Straßensperre errichtet. Als A herannaht, stellt sich der unerschrockene Polizist P auf die Straße und gibt mit der Polizeikelle Haltezeichen. A zeigt sich davon wenig beeindruckt. Er fährt mit Vollgas auf den immer hektischer winkenden P zu, um ihn zum Beiseitespringen zu zwingen. A weiß allerdings nicht, ob P rechtzeitig reagieren kann und nimmt dessen Tod billigend in Kauf. P gelingt es, sich im letzten Moment mit einem gewagten Hechtsprung in den Straßengraben zu retten. A hatte in zahlreichen Actionfilmen gesehen, wie man eine Straßensperre durchbricht und gehofft, der Polizei entwischen zu können. Die Realität bleibt jedoch hinter seinen Erwartungen zurück. Das Fahrzeug des A wird durch die aufgestellten Fangnetze jäh zum Stillstand gebracht.

Frage: Wie hat sich A durch sein Verhalten auf der Flucht strafbar gemacht ?

Lösungsskizze Fall 46

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 211, 22, 23 I ?

(-Vorprüfung)

1. *Nichtvollendung der Tat ? (+)*

2. *Strafbarkeit des Versuchs ? (+) → §§ 212 I, 211 I, 23 I, 12 I*

I. Tatbestand

1. *Tatbestand §§ 212 I, 22*

a. *Subjektiver Tatbestand = Tatentschluss*

= Vorsatz bezüglich der objektiven Merkmale

aa. *Vorsatz bezüglich des Tatobjekts anderer Mensch ? (+)*

bb. *Vorsatz bezüglich des Tötens ?*

HIER (+) → bedingter Tötungsvorsatz (Eventualvorsatz) durch billigen-
des Inkaufnehmen

cc. *also: subjektiver Tatbestand (+)*

b. *Objektiver Tatbestand = unmittelbares Ansetzen (+)*

c. also: Tatbestand §§ 212 I, 22 (+)

2. Tatbestand §§ 211 II, 22

a. Subjektiver Tatbestand

aa. (hier) Verdeckungsabsicht, § 211 II Var. 9 ?

= eine andere Straftat (i.S.d. § 11 I Nr. 5) soll zielgerichtet verdeckt werden

HIER (+) → durch das Mitnehmen der Uhren hat A einen Diebstahl (§ 242 I) begangen; er hatte die Vorstellung und das Ziel, den Polizeibeamten durch Überwindung der Sperre endgültig zu entgehen; er wollte seine Identität und damit seine Täterschaft verbergen; ungeachtet des nur bedingten Tötungsvorsatzes war die Verdeckung der Straftat von A im technischen Sinne beabsichtigt

bb. also: subjektiver Tatbestand (+)

b. also: Tatbestand §§ 211 II Var. 9, 22 (+)

3. also: Tatbestand §§ 212 I, 211 II Var. 9, 22 (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis:

Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 211 I, II Var. 9, 22, 23 I (+)

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 114 I, II, 113 II ?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. (hier) ein Amtsträger ? (+) → § 11 I Nr. 2a)

b. zu Vollstreckungshandlungen berufen ? (+)

c. bei einer Diensthandlung ?

= Handlung, durch die der bereits konkretisierte Wille des Staates zur Regelung eines bestimmten Falles verwirklicht werden soll

HIER (+) → P wollte aufgrund konkreter Verdachtsmomente gerade A zum Anhalten bewegen

d. tätlicher Angriff ? (+)

e. also: objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz ? (+)

3. also: Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

Kombinationsfälle

III. Schuld (+)

IV. Strafzumessungsregel des § 113 II i.V.m. § 114 II

1. in objektiver Hinsicht

a. **Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs, § 113 II Nr. 1 ?**

= Gegenstand, der nach der konkreten Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen

HIER (+) → das fahrende Auto kann, so wie es hier eingesetzt wird, erhebliche Verletzungen hervorrufen

b. **durch Gewalttätigkeit verursachte Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen, § 113 II Nr. 2 ?**

aa. **Gewalttätigkeit ? (+)**

bb. **Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen ?**

= der Eintritt eines entsprechenden Schadens liegt nach den konkreten Umständen nahe

HIER (+) → P konnte sich im letzten Moment gerade noch retten; sein Tod oder jedenfalls eine schwere Gesundheitsschädigung drohte angesichts der Gewalttätigkeit unmittelbar, lag also konkret nahe

cc. **also: durch Gewalttätigkeit ..., § 113 II Nr. 2 (+)**

c. **also: in objektiver Hinsicht § 113 II Nr. 1 und Nr. 2 (+)**

2. in subjektiver Hinsicht

a. **(Quasi-)Vorsatz bezüglich der Regelbeispiele ? (+)**

b. **also: in subjektiver Hinsicht § 113 II Nr. 1 und Nr. 2 (+)**

3. **also: Strafzumessungsregel des § 113 II Nr. 1 und Nr. 2 (+)**

V. Ergebnis:

Strafbarkeit des A gemäß §§ 114 I, II, 113 II Nr. 1 und Nr. 2 (+)

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 315b I, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1 ?

I. Tatbestand

1. Tatbestand § 315b I

a. Objektiver Tatbestand

aa. **(hier) Vornahme eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs, § 315b I Nr. 3 ?**

= verkehrsfremder Eingriff

HIER (+) → der Eingriff muss nicht notwendig in einer Einwirkung von außen bestehen; auch der Einsatz eines Autos kann im Einzelfall bei bewusster Zweckentfremdung unter § 315b I Nr. 3 fallen; dazu muss das Fahrzeug verkehrsfremdlich aggressiv eingesetzt werden; bei ver-

kehrsgerechtem Einsatz eines Autos hält man im Falle einer entsprechenden polizeilichen Aufforderung an oder weicht jedenfalls auf der Straße befindlichen Personen aus; A hingegen ist gezielt auf P zugefahren, um ihn zum Beiseitespringen zu zwingen; er hat das Auto verkehrsfreundlich aggressiv eingesetzt; dieser Eingriff ist mit den in § 315b I Nr. 1 und 2 genannten Tathandlungen vom Charakter und von der Gefährlichkeit her vergleichbar

bb. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs ?

= Einwirkung, die generell geeignet ist, den etwa stattfindenden Verkehr zu gefährden

HIER (+) → die dem Straßenverkehr eigene übliche Gefahr ist durch die Fahrweise des A gesteigert

cc. Gefährdung (hier) von Leib und Leben eines anderen Menschen ? (+) → s.o.

dd. also: objektiver Tatbestand (+)

b. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz ? (+)

c. also: Tatbestand § 315b I Nr. 3 (+)

2. Tatbestand § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1

a. Subjektiver Tatbestand

aa. Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen, § 315 III Nr. 1a) ?

HIER (-) → es ging A darum, der Polizei zu entkommen, die Schädigung des P nahm er nur billigend in Kauf

bb. (hier) Verdeckungsabsicht, § 315 III Nr. 1b) ? (+) → s.o.

cc. also: subjektiver Tatbestand (+)

b. also: Tatbestand § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1b) (+)

3. also: Tatbestand §§ 315b I Nr. 3, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1b) (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis:

Strafbarkeit des A gemäß §§ 315b I Nr. 3, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1b) (+)

- Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 211 I, II, Var. 9, 22, 23 I, gemäß §§ 114 I, II, 113 II Nr. 1 und Nr. 2 und gemäß §§ 315b I Nr. 3, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1b) (+); die Taten stehen zueinander in Idealkonkurrenz, § 52

Formulierungsvorschlag Fall 46

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 I, 211, 22, 23 I

A könnte sich dadurch, dass er mit Vollgas auf P zugefahren ist, gemäß §§ 212 I, 211, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

Die Tat ist nicht vollendet.

Der Versuch ist gemäß §§ 212 I, 211 I, 23 I, 12 I strafbar.

I. A müsste den Tatentschluss zur Tötung eines anderen Menschen gefasst haben, also diesbezüglich vorsätzlich gehandelt haben. A konnte nicht sicher sein, dass sich P wird retten können. Er hat im Gegenteil den Tod des P billigend in Kauf genommen, also mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt. A war demnach zur Tat entschlossen.

Er hat auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

Möglicherweise hat A zusätzlich § 211 II Var. 9 verwirklicht. Seine Absicht müsste darauf gerichtet gewesen sein, eine andere Straftat gezielt zu verdecken. A hat im Kaufhaus Uhren entwendet, also einen Diebstahl begangen, dessentwegen er von der Polizei gestellt werden sollte.

Der bis zum Tatzeitpunkt noch nicht identifizierte A hatte den Willen und die Vorstellung, den Polizeibeamten durch Überwindung der Straßensperre endgültig zu entgehen und damit seine Täterschaft zu verbergen. Seine Absicht im Sinne zielgerichteten Wollens war demnach auf die Verdeckung des Diebstahls gerichtet, obwohl er bezüglich der Tötung lediglich Eventualvorsatz hatte. A handelte folglich in Verdeckungsabsicht, § 211 II Var. 9.

II. Die Tat geschah rechtswidrig.

III. A handelte schuldhaft.

IV. Somit hat er sich durch seine Fahrweise gemäß §§ 212 I, 211 I, II Var. 9, 22, 23 I strafbar gemacht.

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 114 I, II, 113 II

Weiterhin kommt im Hinblick auf die Vollgasfahrt des A eine Bestrafung aus §§ 114 I, II, 113 II in Betracht.

I. P ist als Polizeibeamter zu Vollstreckungshandlungen berufener Amtsträger, § 11 I Nr. 2a).

Er müsste eine Diensthandlung vorgenommen haben. Diensthandlungen im Sinne des § 114 I sind nur Handlungen des Amtsträgers, durch die der bereits konkretisierte Wille des Staates zur Regelung eines bestimmten Falles verwirklicht werden soll. Demnach fällt nicht jedes polizeiliche Handeln unter die Vorschrift. So fehlt es etwa bei einer Streifenfahrt am konkreten Regelungswillen. P wollte durch die Haltezeichen mit der Kelle gerade A aufgrund konkreter Ver-

dachtsmomente zum Anhalten bewegen. Darin liegt der Wille zur Regelung eines individuellen Falls. Die Haltezeichen des P waren also Diensthandlungen im Sinne des § 114 I.

Durch die gezielte Vollgasfahrt hat A den Amtsträger P tätlich angegriffen.

Dabei handelte er vorsätzlich.

- II.** Die Tat geschah rechtswidrig.
- III.** A handelte schuldhaft.
- IV.** Es könnte ein besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nach § 113 II i.V.m. § 114 II vorliegen.

Möglicherweise hat A mit dem Auto ein gefährliches Werkzeug bei sich geführt und damit § 113 II Nr. 1 verwirklicht. Gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach der konkreten Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Das fahrende Auto kann, so wie es hier von A eingesetzt wurde, erhebliche Verletzungen hervorrufen.

Es handelte sich somit um ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 113 II Nr. 1.

Es könnten zudem die Voraussetzungen des Regelbeispiels § 113 II Nr. 2 gegeben sein. Der tätliche Angriff des A war eine physische Aggression und damit eine Gewalttätigkeit. Die Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen ist nach den konkreten Umständen zu bestimmen. P konnte sich im letzten Moment gerade noch retten. Wäre er vom mit Vollgas herannahenden Wagen des A erfasst worden, hätte die Folge günstigstenfalls in erheblichen Verletzungen bestanden. Jedenfalls eine schwere Gesundheitsschädigung drohte unmittelbar. Diese konkrete Gefahr beruhte auf der Gewalttätigkeit des A. In objektiver Hinsicht ist § 113 II Nr. 2 damit gegeben.

A handelte vorsätzlich bezüglich der Erfüllung der objektiven Komponenten beider Regelbeispiele.

Damit liegt ein besonders schwerer Fall gemäß § 113 II Nr. 1 und Nr. 2 vor.

- V.** A hat sich gemäß §§ 114 I, II, 113 II Nr. 1 und Nr. 2 strafbar gemacht.

- Strafbarkeit des A gemäß §§ 315b I, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1

In der Vollgasfahrt des A liegt möglicherweise zusätzlich ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß §§ 315b I, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1.

- I.** In Betracht kommt namentlich die Vornahme eines gefährlichen Eingriffs nach § 315b I Nr. 3. Dazu müsste es sich in Abgrenzung zu § 315c um einen sogenannten verkehrsfremden Eingriff handeln. Der Vergleich mit § 315b I Nr. 1 und 2 zeigt, dass ein verkehrsfremder Eingriff typischerweise bei Verhaltensweisen vorliegt, die von außen auf den Straßenverkehr einwirken. Die Autofahrt selbst wird dagegen als Vorgang des fließenden Verkehrs im Regelfall nicht zum Anwendungsbereich des § 315b I Nr. 3 zu zählen sein. Abweichend

Kombinationsfälle

davon kann im Einzelfall auch ein Auto verkehrsfremd eingesetzt werden, wenn es nämlich bewusst zweckentfremdet aggressiv eingesetzt wird. Ein verkehrsgerechtes Verhalten besteht im Falle eines polizeilichen Haltesignals im Anhalten. Wenn eine Person auf der Straße steht, weicht ein besonnener Verkehrsteilnehmer ihr zumindest aus. A hingegen ist gezielt auf P zugefahren, um ihn zu nötigen. Er hat das Auto damit bewusst zweckentfremdet aggressiv eingesetzt. Darin liegt nicht nur ein verkehrsfremder, sondern sogar ein verkehrsförderlicher Eingriff, der mit den in § 315b I Nr. 1 und 2 genannten Tathandlungen vom Charakter und von der Gefährlichkeit her vergleichbar ist.

A hat mit seiner Vollgasfahrt einen Eingriff im Sinne des § 315b I Nr. 3 vorgenommen.

Durch seine Fahrweise hat er die dem Straßenverkehr allgemein eigene Gefahr erheblich gesteigert, also die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt.

Das Leben oder zumindest die körperliche Unversehrtheit des P waren wie bereits gezeigt konkret gefährdet.

A handelte vorsätzlich.

Zusätzlich könnten die subjektiven Voraussetzungen des § 315b III in Verbindung mit § 315 III Nr. 1 vorliegen.

Zunächst ist an § 315 III Nr. 1a) zu denken. A müsste dazu in der Absicht gehandelt haben, einen Unglücksfall herbeizuführen. Sein Ziel war es, der Polizei zu entkommen. Den Unglücksfall – nämlich die Schädigung des P – hat A nur billigend in Kauf genommen, nicht aber beabsichtigt. Somit scheidet § 315 III Nr. 1a) aus.

A hat aber, wie oben bereits im Zusammenhang mit § 211 II Var. 9 gezeigt, in der Absicht gehandelt, eine andere Straftat zu verdecken, § 315 III Nr. 1b).

- II.** Die Tat geschah rechtswidrig.
- III.** A handelte schuldhaft.
- IV.** Er hat sich folglich gemäß §§ 315b I Nr. 3, 315b III i.V.m. mit § 315 III Nr. 1b) strafbar gemacht.

- Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich durch sein Verhalten auf der Flucht gemäß §§ 212 I, 211 I, II, Var. 9, 22, 23 I, gemäß §§ 114 I, II, 113 II Nr. 1 und Nr. 2 und gemäß §§ 315b I Nr. 3, 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1b) strafbar gemacht. Die Taten stehen zueinander in Idealkonkurrenz, § 52.

Fazit

1. Na, habt ihr alle einschlägigen Vorschriften aufgespürt? Es war ja eine ganze Menge zu berücksichtigen! Das **Zufahren auf Polizeibeamte** taucht auffällig häufig in Klausuren und Hausarbeiten auf. Den Blick ins Inhaltsverzeichnis des StGB (siehe näher Seiten 15, 16) raten wir euch wegen des potenziell breiten Spektrums der infrage kommenden Delikte besonders dringend an. Es kommt bei der Prüfung solcher Fallkonstellationen neben der Ortung der einschlägigen Tatbestände in erster Linie auf eine saubere Subsumtion unter Einbeziehung der jeweiligen Sachverhaltsdetails an.

Im Ernstfall wird es dann häufig noch ein paar Probleme im Zusammenhang mit den der Flucht vorausgegangen Delikten geben, und fertig ist die Klausur.

2. In der Praxis und auch in manchen Klausuren bereitet der **Tötungsvorsatz** Probleme. Es ist dann hilfreich zu wissen, dass bei äußerlich lebensgefährlichen Handlungen nicht automatisch der Schluss auf einen bedingten Tötungsvorsatz gezogen wird. Besonders die Rechtsprechung ging über lange Zeit zugunsten des Täters oft von einer sogenannten **Tötungshemmung** aus. Nur so lässt sich übrigens erklären, dass vielfach bei einem tiefen Messerstich etwa in den Rücken des Opfers „nur“ Körperverletzungsvorsatz angenommen wurde. Der BGH betont allerdings seit einiger Zeit immer wieder, dass eine vom Täter als solche erkannte (besonders) **hohe Gefährlichkeit der Tatausführung** wesentliches Indiz für bedingten Tötungsvorsatz sein kann. Methodisch ist wieder einmal die berühmte Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls angesagt.

Für großes Aufsehen haben Entscheidungen gesorgt, in denen **bei Teilnehmern an illegalen Autorennen** Tötungsvorsatz angenommen wurde und die „Raser“ wegen Mordes verurteilt wurden. Nach der BGH-Rechtsprechung kann die vom Täter als solche erkannte **Eigengefährdung** dafür sprechen, dass er **auf einen guten Ausgang vertraute** und damit auch den Tod des Opfers nicht billigend in Kauf nahm (BGH NJW 2018, 1621 ff). **Wer sich** als „Rennteilnehmer“ allerdings auf Grund der Sicherheitstechnik (insbesondere Airbags) **nicht gefährdet fühlt, kann durchaus Tötungsvorsatz haben**, selbst wenn er nicht angeschnallt ist (BGH NJW 2020, 2900 ff). Ein weiterer Sonderfall ist die sog. **Kamikaze-Fahrt** (BGH BeckRS 2021, 2968).

Daran zeigt sich wieder einmal: Auch zunächst geringfügig erscheinende Unterschiede in den Sachverhaltsdetails führen oft zu gegensätzlichen Ergebnissen. Ihr solltet immer die **Umstände des Einzelfalls** würdigen.

In einschlägigen Fällen ist zudem der im Jahr 2017 eingeführte **§ 315d** zu beachten („Verbotene Kraftfahrzeugrennen“).

Zurück zu den hier konkret interessierenden Fallkonstellationen: Vertraut der Täter auf die rechtzeitige Reaktion des Opfers, liegt kein Eventualvorsatz, sondern nur **bewusste Fahrlässigkeit** vor. Damit scheidet eine versuchte Tötung mangels Tatentschlusses (= Vorsatz) aus. Gegebenenfalls muss die Vorstellung des Täters aus Indizien des Sachverhalts (Geschwindigkeit, Entfernung etc.) abgeleitet werden. Im Ausgangsfall hingegen war der bedingte Vorsatz

Kombinationsfälle

wegen der unmissverständlichen Umschreibung „nimmt billigend in Kauf“ nicht problematisch. Eine längere Erörterung war nicht angebracht (siehe Seite 22).

3. Wenn der Täter den Polizisten erwischt, liegt bei entsprechendem Vorsatz eine (vollendete) **gefährliche Körperverletzung** nach §§ 223 I, 224 I vor. Einschlägig sind § 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug) und § 224 I Nr. 5 (das Leben gefährdende Behandlung). Dass aber im Ausgangsfall nach Bejahung des versuchten Mordes mit keinem Wort auf die – quasi darin enthaltene, ebenfalls nur versuchte – Körperverletzung einzugehen war, dürfte klar gewesen sein (vgl. Fall 2, Fazit 5.).

4. Bei § 114 I war zunächst wichtig, das Verhalten des Polizisten unter den Begriff der **Diensthandlung** zu subsumieren. Weil P konkrete Verdachtsmomente hatte, stellte sich im Unterschied zu Fall 19 das Problem der allgemeinen Verkehrskontrolle nicht (siehe Fall 19, Fazit 2.). Außerdem musset ihr die **Strafzumessungsregel** des § 113 II erkennen und sauber prüfen (hier i.V.m. § 114 II / zum Prüfungsstandort Seite 24).

Das Auto ist übrigens über lange Zeit hinweg als „Waffe“ i.S.d. § 113 II Nr. 1 a.F. angesehen worden. Das BVerfG hat aber in dieser Rechtsprechung einen Verstoß gegen das Analogieverbot gesehen. Die nachvollziehbare Reaktion des Gesetzgebers war, das „gefährliche Werkzeug“ als Merkmal auch in § 113 II Nr. 1 einzuführen (siehe unsere Fall-Lösung / strukturell wie bei § 224 I Nr. 2).

§ 240 findet neben dem spezielleren § 114 keine Anwendung und braucht nicht erwähnt zu werden. Wer will, kann die im Wege der Spezialität verdrängte Nötigung kurz auf der Konkurrenzebene ansprechen. Mehr aber bitte auf keinen Fall!

5. § 315b I Nr. 3 ist jedenfalls in der Konstellation des Ausgangsfalls gegeben. Die bereits in Fazit 6. zu Fall 43 angedeutete Besonderheit besteht darin, dass ausnahmsweise im Falle der **gezielten Zweckentfremdung** auch der Einsatz eines Autos ein verkehrsfremder Eingriff sein kann. Je nach Sachverhalt sieht es anders aus, wenn der Täter ein Ausweichmanöver plant oder nur langsam auf den Polizisten zufährt. Der Einzelfall weist euch den Weg!

§ 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1 ist eine **rein subjektive Qualifikation**. § 315 III Nr. 1a) war nicht gegeben und konnte für unsere Begriffe je nach Geschmack auch ganz weggelassen werden. Bei § 315 III Nr. 1b) durfte auf § 211 II Var. 9 verwiesen werden. Die Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist immer zeitsparend und damit sinnvoll.

6. § 142 spielte im Ausgangsfall schon deswegen keine Rolle, weil A unmittelbar im Bereich des Geschehens zum Stillstand gekommen war und sich daher nicht entfernt hatte. Der Versuch des § 142 ist nicht strafbar! Wenn der Täter sich dagegen erfolgreich aus dem Staub macht, kann sich je nach Fallgestaltung die klausurtypische Frage stellen, ob auch ein vom Täter vorsätzlich herbeigeführtes Ereignis ein Unfall im Straßenverkehr ist (siehe dazu Fall 44).

7. Gelegentlich werden im Vergleich zum Ausgangsfall nicht minder spektakuläre Fälle gebildet, in denen der Täter mit seinem Fahrzeug in einen quergestellten Polizeiwagen brettet. Dann muss zusätzlich § 305a I Nr. 2 gesehen werden, der § 303 im Wege der Spezialität verdrängt.